

B E K A N N T M A C H U N G

**über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Stadtrates in Kemnath am 8. März 2026 (§ 90 Abs. 6 S. 2 GLKrWO);
Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

1. öffentlichen Aushang am Rathaus der Stadt Kemnath, Ämtergebäude, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath,
2. ergänzend durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Kemnath unter www.kemnath.de

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen. Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Kastl, 13.02.2026



Graser, Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 13.02.2026	Abgenommen am:
Veröffentlicht am: 13.02.2026	Im Internet: www.kemnath.de (Bekanntmachungen)